

Armin Höland

Biografien und Argumentationsmuster

(Arbeits-)Rechtswissenschaft vor und nach 1945 am Beispiel der Universität Halle

I. Einleitung

Auch wenn manches gedanklich bereits angelegt war und auch, wenn das vorherrschende Entwicklungsmuster in der Rechtsgeschichte die Linie und nicht der Punkt ist, beunruhigt, wie schnell und stark sich das neue Denken im Arbeitsrecht in Deutschland ab 1933 Bahn bricht. Als ob der Vorhang zu einem neuen Bühnenbild aufgezogen worden wäre, treten innerhalb kurzer Zeit neue Denkansätze und Werte auf. Ein Teil der Erklärung für die raschen Änderungen im rechtswissenschaftlichen Denken im deutschen Frühjahr 1933 ist darin zu finden, dass das Gesetz mit dem verlogenen Titel „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (BBG) vom 7. April 1933¹ die rasch greifende Dynamik der Entlassung und Ausgliederung von nicht-arischen und nicht völkisch-national denkenden Professoren und Richtern aus dem republikanischen Geistes- und Rechtsleben in Gang setzte, deren Folgen häufig Emigration, Deportation und Vernichtung waren.²

Die Frage, worin das Neue ab 1933 im Arbeitsrechtsleben bestand, wollen wir am Beispiel von drei das Recht lehrenden Personen betrachten, die enge Beziehung zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufwiesen und die – im Unterschied zu nicht wenigen ihrer Kollegen – die zwölf Jahre des Tausendjährigen Reichs überlebten. Zwei von ihnen nahmen nach 1945 auf das Arbeitsrecht der neuen Bundesrepublik Deutschland erheblichen Einfluss: Wilhelm Herschel (1895-1986), seit Dezember 1943 ordentlicher Professor für Arbeitsrecht in Halle, und Wolfgang Siebert (1905-1959), der nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften im Jahre 1927 in Halle promoviert wurde und sich 1932 an der Universität Halle habilitierte. Im Kontrast zu den beiden auch im Nachkriegsdeutschland prominenten Arbeitsrechtswissenschaftlern sollen Person und Werk von Rudolf Joerges (1868-1957), Gründer des Instituts für Arbeitsrecht 1929 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in Umrissen betrachtet werden.

1 RGBl. I, 175. Neben dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurden am selben Tag zwei weitere Gesetze von weit reichender Wirkung für den nationalsozialistischen Staatsaufbau verkündet: das Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933, RGBl. I, 173, und das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933, RGBl. I, 188.

2 Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes waren Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelte, waren sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen. Nach § 4 Abs. 1 konnten Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, aus dem Dienst entlassen werden. Gänzlich unbestimmt war § 6 des Gesetzes, wonach „zur Vereinfachung der Verwaltung“ Beamte in den Ruhestand versetzt werden konnten, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, so durften nach Satz 2 von § 6 ihre Stellen nicht wieder besetzt werden.

II. Die ausgewählten Personen und ihre Werke

Die Juristische Fakultät der Universität Halle, die bis 1933 den Beinamen „Vereinigte Friedrichs-Universität“ trug und zum Reformationstag 1933 in „Martin-Luther-Universität“ umbenannt wurde,³ war zu Beginn der 1930er Jahre eine von insgesamt 23 Juristischen Fakultäten im Deutschen Reich.⁴ Sie stand im Renommee den juristischen Fakultäten Heidelberg, Tübingen, Berlin, Köln oder München nach und diente gelegentlich als Station der akademischen Vorbereitung für den großen Sprung nach Berlin, ab 1933 auch nach Kiel.

1. Wilhelm Herschel (1895-1986)

Wilhelm Herschel, am 17. Oktober 1895 in Bonn geboren, hat seine seit dem Jahr 1925 nachgewiesenen publizistischen Spuren zunächst vor allem im kollektiven Arbeitsrecht hinterlassen. Die Spurenansammlung ist ausgeprägt. Die Katalogeinträge der Deutschen Nationalbibliothek zählen 63 eigene Publikationen und 15 Publikationen, an denen er beteiligt war. Hinzu kommt eine große Zahl von Zeitschriftenaufsätzen.

Die 1920er Jahre waren für Wilhelm Herschel in beruflicher Hinsicht bewegt. In diese Zeit fällt der Wechsel vom Justitiar und Geschäftsführer beim Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands (vom 1.6.1920 bis zum 30.4.1925) zum wissenschaftlichen Angestellten bei der staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Arbeit in Düsseldorf (vom 1.5.1925 bis zum 31.3.1927) und am 1.4.1927 die Aufnahme der Tätigkeit als Professor am staatlichen Berufspädagogischen Institut Köln, die er bis zum 31.3.1931 ausübte.⁵

Im Jahr 1927 erschien seine kurze Schrift zu „Rückwirkenden Änderungen der gesetzlichen Kündigungsfrist des Arbeits-Vertrages und ihre Bedeutung für Vergleiche und ähnliche Rechtsgeschäfte“. Es folgten 1928 „Arbeitskampf und Friedenspflicht“ sowie im selben Jahr eine in die Schriftenreihe „Grundriss des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre“ aufgenommene allgemeine Abhandlung zum Arbeitsrecht.

1931 veröffentlichte Wilhelm Herschel zu einem Thema, das ihn längere Zeit beschäftigen wird: „Grundfragen der Schlichtung im Lichte der Rechtswissenschaft“, erschienen in der Reihe „Schriften des Instituts für Arbeitsrecht“ an der Universität Leipzig.⁶ Für das folgende Jahr 1932 ist seine Skizze „Tariffähigkeit und Tarifmacht“ verzeichnet. Das Jahr 1933 begann für den Autor Herschel, thematisch unverdächtig, mit der „Tarifvertraglichen Verzichtausschlussklause“. Ebenfalls im Jahr 1933 erschien in 6. Auflage das „Kollektive Arbeitsrecht. Ein volkstümliches Lesebuch“.

Ton und Themen ändern sich deutlich mit dem Jahr 1934, der Ton kippt ins „Revolutionäre“ und Völkische. Veröffentlicht sind in diesem Jahr Darlegungen

3 Zur Geschichte der Universität *Heiner Lück*, Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und die Universität Halle, in: Heiner Lück (Hrsg.), Aktuelle Beiträge zur Rechtswissenschaft und zu ihren geistesgeschichtlichen Grundlagen. Zum 20. Jubiläum der Neugründung der Juristischen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle a. d. Saale 2013, S. 193-221 (193 [Fn. 1]). Zur Umbenennung siehe *Henrik Eberle*, Die Martin-Luther-Universität in der Zeit des Nationalsozialismus 1933-1945, Halle a. d. Saale 2002, S. 50; *Rolf Lieberwirth*, Der Lehrkörper der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Halle-Wittenberg zwischen den beiden Weltkriegen, in: *Walter Pauly* (Hrsg.), Hallesche Rechtsgelehrte jüdischer Herkunft, Köln/Berlin/Bonn/München 1996, S. 11-31 (27).

4 Franz-Ludwig Klemeyer (Hrsg.), Der Deutsche Juristen-Fakultätentag: Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1992, S. 18.

5 Alle Daten aus der Personalakte von Wilhelm Herschel im Universitätsarchiv Halle (UAH) PA 7786.

6 Ausführlicher hierzu die Geschichte des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht von *Bernd-Rüdiger Kern*, abrufbar unter <http://bras.jura.uni-leipzig.de/institut/geschichte.html> (7.2.2013).

im Heft 4 der „Arbeitsrechtlichen Abhandlungen“, die angeblich „größtenteils“ einem Vortrag entnommen sind, den Herschel bereits am 8. Juni 1929 im Ausschuss des Arbeitsgerichtsverbandes in Berlin gehalten hat: „Recht und Volk. Vom Werte volkstümlicher Rechtskunde“. Diktion und Pathos lassen jedoch erkennen, dass der Vortrag völkisch nachgewürzt wurde. Schon zum Auftakt der Abhandlung ertönt der starke Posaunenschall der neuen Zeit:

„Der nationale Umbruch, an dessen Anfang wir heute stehen, ist ein totaler: Er will alle Bezirke des deutschen Menschen und des deutschen Staates erfassen und prägen. Auch vor dem Recht kann er nicht Halt machen. Gewiss wird auch im neuen Staate das Recht eine Sonderstellung einnehmen, die sich aus der Eigentümlichkeit dieses Gebietes von selbst ergibt. Aber der Staat wird nicht darauf verzichten können, auch das Recht in den Dienst der großen nationalen Idee zu stellen.“⁷

Wilhelm Herschel fährt in Heft 4 der Arbeitsrechtlichen Abhandlungen⁸ zu „Recht und Volk“ fort:

„Das Recht soll also zunächst aus dem Volkstum geboren sein. Das will besagen: Wir brauchen ein Recht, das nicht aus theoretischer Überlegung konstruiert und aus logizistischer Begriffsspalterei geboren, vielmehr unmittelbar aus dem Born des deutschen Gemeinschaftslebens geschöpft ist. Insbesondere müssen die Gehalte des geschriebenen Rechts dem entnommen werden, was Volkstum und Sitte, Rechtsbewußtsein und Gewohnheit in langer (vom Fremden leider nicht immer unbeeinfluster) Überlieferung vorgeformt haben.“⁹

„Logistische Begriffsspalterei“ versus „Born“ sind bildhafte Gegenüberstellungen, die uns so oder ähnlich in zahlreichen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen ab 1933 entgegen treten. Sie bilden einen Zugang zur Entschlüsselung von Elementen des nationalsozialistischen Rechtsdenkens. Schwieriger zu verstehen ist der Begriff des Borns, eine niederdeutsche Ausprägung des Wortes Brunnen. Er kennzeichnet die verächtliche Haltung der nationalsozialistisch erglühten Rechtswissenschaft gegenüber „logistischer Begriffsspalterei“. Was hier in Obertönen mitschwingt, ist die Abgrenzung vom „römischen“ und jüdischen Denken. Angelegt ist hierin auch methodischer Selbstwiderspruch. Recht lässt sich nicht, ließ sich auch in der nationalsozialistischen Rechtspraxis nicht ohne die Subsumtion von Lebenswirklichkeit unter die abstrakten Merkmale von Tatbeständen anwenden. Subsumtion erfordert Logik, Logik kann zur Zerlegung von Begriffen führen. Wird ein Begriff zerlegt, wird er gespalten.

Es folgte im Jahr 1934 das zusammen mit Günther Bergemann¹⁰ veröffentlichte „Neue Arbeitsrecht, insbesondere das Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit“, das in mehreren Auflagen veröffentlicht werden wird.

1936 wandte sich Herschel dem „Erbhofeigentum“ zu, zu welchem er eine „Vorarbeit zu seiner rechtswissenschaftlichen Erfassung“ erstellte. Die Arbeit verdient im Werkverzeichnis von Herschel Beachtung, weil sie dem bis Anfang der

7 Wilhelm Herschel, Recht und Volk. Vom Werte volkstümlicher Rechtskunde. Arbeitsrechtliche Abhandlungen Heft 4, Erfurt 1934, S. 3. In Fußnote 1 nahm Herschel Bezug auf die folgenden juristischen Verkünder der neuen Zeit und des neuen Rechts: *Merk*, Volk im Werden, 1933, S. 21 ff.; v. *Heydebrand und der Lasa*, Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus, Berlin 1933; *Nicolai*, Die rassengesetzliche Rechtslehre, München 1932; *Lange*, Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht, Tübingen 1933; *Herbert Meyer*, Recht und Volkstum, Weimar 1933.

8 In der als Herausgeber 1934 noch Prof. Dr. Dr. Rudolf Joerges, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Halle-Wittenberg, genannt wird.

9 Wilhelm Herschel, Recht und Volk (Fn. 7).

10 Zu dieser Zeit Regierungsrat im Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Nach dem Zweiten Weltkrieg Karriere in der Schifffahrtsverwaltung (siehe Bundesarchiv, Kabinettsprotokolle, Biographien).

1940er Jahre nicht habilitierten Dozenten in einem schnellen Verfahren mitten im Krieg zur Habilitation verhalf.¹¹

Die mit dem rasch abgeschlossenen Verfahren verbundene Statusverbesserung ließ nicht lange auf sich warten. In einem Schreiben vom 22. Februar 1944 teilte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung¹² Wilhelm Herschel die Ernennung zum ordentlichen Professor sowie die Bestellung zum Direktor des Instituts für Arbeitsrecht mit.¹³

Wilhelm Herschels Leben blieb in den 1940er Jahren von Krieg und Erschütterungen nicht verschont. Im März 1944 wurde er in Frankfurt am Main „totalgeschädigt“ und erhielt daraufhin eine Notwohnung bei seiner Schwiegermutter in Bonn.¹⁴ Die Ereignisse des 20. Juli 1944 haben ihn „persönlich insofern schwer getroffen, als mehrere meiner Freunde, darunter meine beiden intimsten Freunde, zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sind“. Von einem wieder enthafteten Beteiligten sei ihm damals größte Vorsicht angeraten worden, da er „bei seiner Vernehmung erfahren hat, daß die Gestapo um meine Beziehungen zu diesem Kreise wisse“.

Den „Zusammenbruch des Nazismus“ erlebte er in Sonneberg in Thüringen, wo er sich ab 1. August 1944 bis 22. Oktober 1945 als Amtsgerichtsrat für den Wiederaufbau zur Verfügung gestellt hatte.¹⁵ Wilhelm Herschel blieb nach seiner Rückkehr nach Halle bemerkenswerterweise noch bis 1946. Bemerkenswert ist das, weil es den Gedanken nahe legt, dass er sich ungeachtet seiner veröffentlichten Parteinaahme für das nationalsozialistische Familien- und Arbeitsrecht in der Sowjetischen Besatzungszone zunächst nicht unsicher fühlte. Darin bestärkt haben könnte ihn auch die Bewertung seines Schrifttums nach 1933 im Kollegenkreis. Ein hierfür aufschlussreiches Zeugnis bietet das Schreiben des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.12.1945. Er schrieb unter der Überschrift „Zu 1100/ I. D. Herschel“ und unter Bezugnahme auf Wilhelm Herschel, dass „die Angelegenheit selbst“ von der Fakultät besprochen worden sei¹⁶ und die Fakultät wie folgt Stellung genommen habe:

„Herschels Schriften entsprechen im Allgemeinen der politischen Haltung, die sich aus seinem Lebenslauf ergibt. Im schroffen Widerspruch dazu steht freilich der in der Zeitschrift „Deutsches Recht“ (...) am 30.1.1943, S. 103-106, veröffentlichte Aufsatz: „Die Leistung im Arbeitsrecht“.“

11 Eberle (Fn. 3), S. 116.

12 Bernhard Rust; zu dessen Wirken siehe Anne Nagel, Hitlers Bildungsreformer. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (1933-1945), Frankfurt am Main 2013.

13 Lieberwirth (Fn. 3), S. 31.

14 Aus dem am 5. November 1945 in Halle verfassten maschinengeschriebenen Lebenslauf. Original im Universitätsarchiv Halle, Rep. 11, PA 7786 (Wilhelm Herschel).

15 UAH PA 7786. In zeitlicher Hinsicht fällt die unmittelbare Nähe zu den Ereignissen und Folgen des 20. Juli 1944 auf, die Herschel in seinem Lebenslauf als einschneidend und ihn persönlich gefährdend beschreibt.

16 Es wird nicht ausgeführt, um welche „Angelegenheit“ es sich handelte. Vor dem Hintergrund der von Rolf Lieberwirth beschriebenen, von der Sowjetischen Militäradministration im Sommer 1945 angeordneten politischen Sichtung des Lehrkörpers, der Schaffung eines so genannten Reinigungsausschusses der Universität unter der Leitung des Rektors am 11. August 1945 und der im Herbst 1945 folgenden weiteren, sich ständig verschärfenden personellen Säuberungsruunden (siehe Rolf Lieberwirth, Geschichte der Juristischen Fakultät der Universität Halle nach 1945, 2. Auflage, Halle a. d. Saale 2010, S. 19 f.) dürfte auch die Angelegenheit Herschel, die den Gegenstand des Schreibens des Dekans bildete, in diesem Zusammenhang gestanden haben.

„Der angezogene, aus der Reihe fallende, damals angeforderte und durch die Redaktion veränderte Einzelartikel kann das Gesamturteil angesichts der klaren Gesamthaltung sachlich nicht bestimmen. Mehr als zwölf überzeugend antifaschistische Gutachten, unter anderem von Jakob Kaiser, Berlin, und Dr. (?) Spötter, Stendal, lagen mir im Original vor. Prof. Joerges.“

In dem ihm offenkundig wohlgesonnenen Kreis der Kollegen wirkte Wilhelm Herschel am Wiederaufbau der zum 1. Februar 1946 wieder eröffneten Martin-Luther-Universität in Halle mit. Allerdings blieb er nicht mehr lange. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1946 teilte Wilhelm Herschel dem Präsidenten der Provinz Sachsen mit, dass ihm der Präsident des Hauptamtes der Arbeitsverwaltung für die Britische Zone aus eigener Initiative die Stelle eines Leiters seiner Abteilung für Arbeitsrecht, Tarifwesen und Gewerbeaufsicht im Rang eines Ministerialdirektors angeboten habe.¹⁷ Im Rahmen eines unbezahlten Urlaubs¹⁸ ging Herschel 1946 in die Britische Besatzungszone zum Zentralamt für Arbeit in Lemgo, ab 1947 in die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (VWG) in Frankfurt am Main. In dieser Zeit vollzog Herschel eine auch nach außen hin dokumentierte Abkehr von Halle. Nach seiner Tätigkeit im Zentralamt und in der Verwaltung für Wirtschaft wechselte er im Herbst 1949 als Ministerialdirektor in das in Bonn neu gegründete Bundesarbeitsministerium.¹⁹

Im Jahr 1952 erschien, als ob nichts gewesen wäre, sein Lehrbuch zum „Arbeitsrecht“ in der 1. bis 3. Auflage, nun in gemeinsamer Autorenschaft mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts in Frankfurt am Main, späteren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Dr. Gerhard Müller. Es verblüfft, wie schnell und vollständig das Arbeitsrecht aus seiner nationalsozialistischen Grundierung und Einkleidung herausgelöst worden war. Obwohl äußerlich nur wenig verschieden von der Ausgabe von 1943, war der Inhalt substantiell anders geworden; alles Völkische, Rassische und Betriebsgemeinschaftliche war sorgfältig getilgt worden. Bereits ab 1949 ist Wilhelm Herschel im arbeitsrechtlichen Schrifttum wieder nachhaltig präsent. Er wurde in der Folgezeit in der Bundesrepublik Deutschland zu einem der einflussreichsten arbeitsrechtlichen Autoren, geschätzt und geachtet bis zu seinem Tod im hohen Lebensalter 1985.

2. Wolfgang Siebert (1905-1959)

Wolfgang Siebert wurde am 11. April 1905 in Meseritz in der Provinz Posen-Westpreußen als Sohn des Rechtsanwalts Dr. iur. Theodor Siebert geboren.²⁰ Nach der Versetzung seines Vaters als „Staatsanwaltschaftsrat“ nach Danzig besuchte Siebert ab Ostern 1912 Gymnasien in Danzig bis zur erneuten Versetzung seines Vaters im Jahr 1916 als Landgerichtsrat nach Halle.²¹ Das im Wintersemester 1923/24 an der Universität Halle begonnene Studium der Rechtswissen-

17 UAH PA 7786.

18 Einstweilige Beurlaubung bis zum 1.4.1947 „unter Zurücklassung Ihrer Bezüge“ durch Entscheidung des Präsidenten der Provinz Sachsen, gez. Thape, UAH PA 7786.

19 Lieberwirth (Fn. 16), S. 31 f.

20 Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die biographischen Daten dem am 13.4.1927 von Wolfgang Siebert handschriftlich verfassten Lebenslauf entnommen, der Bestandteil der Promotionsakte Verz. Nr. 702, 9 jur./1927 im Universitätsarchiv Halle ist.

21 Vgl. auch Christoph Mies, Wolfgang Siebert – Arbeitsverhältnis und Jugendarbeitsschutz im Dritten Reich und in der frühen Bundesrepublik, Diss. Köln 2007, S. 11.

schaft schloss er Anfang Dezember 1924 mit dem Prädikat „gut“ und „vollbefriedigend“ ab. Drei einhalb Jahre später bestand er das Assessorexamen.²² Wolfgang Siebert war ein guter Jurist. Wer seine 126 Seiten umfassende Dissertation „Der strafrechtliche Besitzbegriff, besonders in der Rechtsprechung des Reichsgerichts“, mit der er im Jahr 1928 im Alter von 23 Jahren zum Dr. iur. promoviert wurde, liest, wird schnell an der klaren und schnörkellosen Sprache, an der straffen Ausführung der Erörterung und an den entschiedenen Ergebnissen die Qualitätsmerkmale einer gelungenen rechtswissenschaftlichen Dissertation erkennen können.²³

Am 20. September 1930 beantragte Siebert an der Fakultät in Halle die Zulassung zur Habilitation, verbunden mit der Erteilung der *venia legendi* für das Fach Bürgerliches Recht.²⁴ Als Titel der Abhandlung, die als Habilitationsschrift genehmigt werden sollte, nannte Siebert „Das allgemeine rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis“. Zu diesem Thema hielt Wolfgang Siebert, erst 26 Jahre alt, auf dem 35. Deutschen Juristentag in Lübeck am 10. September 1931 das Referat „Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Treuhandverhältnisses?“.

Wolfgang Siebert war bereits Privatdozent an der Universität Halle und Gerichtsassessor, als im Jahr 1933 sein dogmatischer und rechtsvergleichender Beitrag zum „rechtsgeschäftlichen Treuhandverhältnis“ erschien. Im Vorwort von Ende Februar 1933 bedankte sich der Autor artig unter anderem bei Herrn Professor Dr. Guido Kisch, der „den germanistischen Abschnitt des dogmengeschichtlichen Teils“ durch „einige Hinweise gefördert“ habe. Sehr lange konnte sich Guido Kisch dieses Danks nicht mehr erfreuen. Er gehörte zu den ersten auf der Grundlage des Berufsbeamtentumsgesetzes vom 7. April 1933 entlassenen Professoren in Halle.²⁵

Ebenfalls im Jahr 1933 erschien das Buch „Das neue Untreuestrafrecht in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beleuchtung“, das Siebert zusammen mit Erich Schwinge (1903-1994) verfasst hatte.²⁶

Im Jahr 1934 veröffentlichte Wolfgang Siebert den rechtsvergleichenden Beitrag „Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung“.²⁷ Erstaunlicherweise findet man auf den 259 Seiten gut organisierten und informativen Textes, von einer eher pflichtschuldig wirkenden Reverenz an die neue Zeit im Vorwort ab-

22 Mies (Fn. 21), S. 14.

23 Begutachtet wurde die Dissertation von Prof. Dr. Wolfgang Langheineken und von Prof. Dr. Friedrich Kitzinger als Koreferenten. Friedrich Kitzinger (1872-1943), jüdischer Herkunft, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und kriminalistische Hilfswissenschaften, wurde 1933 in den Ruhestand versetzt. Nach seinem Umzug nach Bayern wurde er 1938 in Haft genommen und in das Konzentrationslager Dachau gebracht. Später wurde ihm die Ausreise gestattet; er wanderte nach Palästina aus, wo er 1943 in Tel Aviv verstarb. Näher zu ihm *Heiner Lück*, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Halle in der NS-Zeit, in: Heiner Lück/Armin Höland (Hrsg.), Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Nationalsozialismus, Halle a. d. Saale 2011, S. 15-31 (18 [Fn. 12]); *Joachim Renzowski*, Hallische Strafrechtswissenschaft im Nationalsozialismus – ein Panoptikum, in: ebd., S. 77-93 (80 f.); *Henrik Eberle* (Fn. 3), S. 67.

24 UAH Habilitationsakte Siebert Reg. 23, 439.

25 Ausführlich hierzu *Heiner Lück*, Der Rechtshistoriker Guido Kisch (1889-1985) und sein Beitrag zur Sachsen-Spiegelforschung, in: Walter Pauly (Hrsg.), Hallesche Rechtsglehrte jüdischer Herkunft (Hallesche Schriften zum Recht Bd.1), Köln/Berlin/Bonn/München 1996 S. 53-66.

26 Zu Erich Schwinge vgl. *Detlef Garbe*, Prof. Dr. Erich Schwinge. Der ehemalige Kommentator und Vollstrecker nationalsozialistischen Kriegsrechts als Apologet der Wehrmachtjustiz nach 1945, in: Mit reinem Gewissen – Wehrmachtstrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, hrsg. von Joachim Perels und Wolfram Wette, Berlin 2011, S. 140-155; *ders.*, Der Marburger Militärjurist Prof. Erich Schwinge. Kommentator, Vollstrecker und Apologet des nationalsozialistischen Kriegsrechts, in: Albrecht Kirschner (Hrsg.), Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter, Marburg 2010, S. 109-130.

27 Mit dem Untertitel „Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Lehre von den Schranken der privaten Rechte und zur *exceptio doli* (§§ 226, 242, 826 BGB), unter besonderer Berücksichtigung des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 UWG)“.

gesehen, kaum Belege für nationalsozialistisches Rechtsdenken.²⁸ Es hat den Anschein, dass der konsequent rechtsvergleichende Ansatz den Verfasser in dieser Schrift (noch) vor dem Abgleiten in völkisches Rechtsdenken bewahrte.

Das ist in dem im selben Jahr 1934 in der Zeitschrift „Deutsches Recht“ erschienenen kurzen Beitrag „Gemeinschaft und bürgerliches Recht“ bereits anders.²⁹ Hier steht der Verfasser erklärtermaßen auf dem Boden nationalsozialistischer Welt- und Rechtsanschauung und führt aus, dass „alle Rechtsbeziehungen und alle subjektiven Rechte unter dem Gemeinschaftsgedanken stehen und dass diese Unterordnung jederzeit gewissermaßen automatisch ihre bestimmende und begrenzende Wirkung sichtbar macht, wenn das Einzelrecht aus seiner Glied- und Dienstfunktion herausgerissen und entgegen dem Gemeinschaftsgedanken gebraucht werden sollte“.³⁰

In anderer Hinsicht durchdrungen von nationalsozialistischer Weltanschauung und nationalsozialistischem Gemeinschaftserlebnis ist der 1935 veröffentlichte Aufsatz „Student und Dozent“ von Privatdozent Wolfgang Siebert, noch in „Halle“ lokalisiert.³¹ Siebert verknüpft hier den nationalsozialistischen Gemeinschaftsgedanken mit dem Führergrundsatz, den er als Krönung und Vollendung des Gemeinschaftsgedankens preist und der ihn zu der Forderung führt: „In der nationalsozialistischen Hochschule muss der Lehrer auch Führer sein – Führer im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung (...).“³²

Die Jahre 1934 und 1935 markieren einen Tonlagenwechsel bei Wolfgang Siebert. Das dürfte mit einem Ortswechsel zu tun haben. Zum 1. April 1935 war Wolfgang Siebert aus der Juristischen Fakultät in Halle ausgeschieden und unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum a.o. Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden.³³ Dort hatte er sich rasch eingefügt in den weltanschaulich relativ homogenen Kreis junger Juristen, die im Nachhinein als „Kieler Schule“ wahrgenommen und kommentiert wurden, und denen Rückert im Hinblick auf die an die Macht gelangte NS-Elite „stattliche Zeitgeistverstärkung“ attestiert.³⁴ In diesem Sinne zeitgeist-verstärkend wirkte Wolfgang Siebert, so wenn er beispielsweise in der Schrift „Vom Wesen des Rechtsmissbrauchs“ mit dem Untertitel „Über die konkrete Gestaltung der Rechte“ feststellt, dass der Inhalt der Begriffe „gute Sitten“ und „Treu und Glauben“ nach nationalsozialistischen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen sei, „da stets die Ansicht vertreten worden ist, dass die herrschende Volksanschauung hier maßgebend sein soll“.³⁵ In Bezug genommen werden hier die von Carl

28 Im Vorwort schreibt der Verfasser: „Gleichzeitig sollte gezeigt werden, dass diese Lehre (gemeint ist die Lehre von der Unzulässigkeit der Rechtsausübung – AH) den Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken und die Zurückdrängung des Eigennutzes in dem Inhalt der Rechte zu verwirklichen vermag, womit ein wichtiges Stück nationalsozialistischer Rechtsauffassung zu unmittelbarer Geltung gebracht werden kann.“.

29 Wolfgang Siebert, Gemeinschaft und bürgerliches Recht, DR 1934, Band 4, S. 303-305. Nach der Fußnote 1 handelt es sich hierbei um Ausführungen „nach einem beim Schulungs- und Kameradschaftslager der juristischen Fachschaft Heidelberg gehaltenen Vortrag“.

30 Siebert (Fn. 29), S. 304; Sperrdruck im Original. Siebert führte weiter aus, „daß für den Begriff der guten Sitten die herrschende Volksauffassung maßgebend ist, so daß allgemein nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu bestimmen ist, was gute Sitten, Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte usw. sind. (Vgl. Carl Schmitt, Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis, 1933, z. B. Deutsches Recht 1933, S. 201 f.) Eine irgendwie gemeinschädliche oder sonst von übermäßigem Eigennutz getragene Rechtsausübung ist daher unzulässig.“.

31 Wolfgang Siebert, Student und Dozent, Deutsches Recht 1935, Band 5, S. 11-12.

32 Siebert (Fn. 31), S. 12.

33 UAH Habilitationsakte Siebert, Nr. 6072.

34 Joachim Rückert, Die NS-Zeit und wir – am Beispiel Kreisauer Kreis, in: Eva Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, 2011, S. 11-44 (22). Zur „Kieler Schule“ vgl. Ralf Frassek, Göttinger Hegel-Lektüre, Kieler Schule und nationalsozialistische Juristenausbildung, in: ebd., S. 45-63 (50 f.).

35 Wolfgang Siebert, Vom Wesen des Rechtsmissbrauchs, Berlin 1935, S. 14 f.

Schmitt 1933 verfassten „Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis“.³⁶ Zeitgeistige Gedanken finden sich bei Siebert unter anderem in den Beobachtungen der „Wandlung des bisherigen bürgerlichen Rechts durch das völkische Gemeinschaftsrecht“³⁷ und der „Überwindung des Pluralismus und des trennenden Vertragsdenkens“.³⁸ Ebenfalls aufschlussreich für die Wirkung der neuen Zeit sind seine Ausführungen zur Funktion der Generalklauseln. Sie stellen eine Art verdichtete völkische Kurzprogrammatik dar. „In einer Zeit weltanschaulicher Zerrissenheit“, schrieb Siebert 1935 in der Schrift zum Rechtsmissbrauch,

„konnten die Generalklauseln wenig leisten, da der feste Grund, auf dem sie stehen und den sie darstellen sollen, eben nicht vorhanden war. Heute aber sind die Begriffe Treu und Glauben, gute Sitten, Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke in ihrem Wert als natürliche, schon sprachlich eindrucksvolle und inhaltsreiche Ausdrücke des gesunden Volksempfindens unentbehrlich: sie sind in unserem geltenden BGB die Verkörperung der völkischen Grundgesetze der Gemeinschaft, sie sind also die sichersten und kraftvollsten Rechtssätze, die wir überhaupt kennen (im Original in Sperrdruck – AH). Daß diese völkischen Grundsätze nicht mathematisch erfaßbar und berechenbar sind, ist nur vom Standpunkt eines abstrakt-individualistischen Denkens aus ein Mangel. Gleichzeitig muß einmal mit aller Deutlichkeit betont werden, daß gerade dieses abstrakt-normativistische Denken der Ausdruck einer Hilflosigkeit, einer Entwurzelung und Verweichlichung war: es ist sicherlich bequemer, sich hinter einer abstrakt-positiven Norm zu verstecken als in die konkreten Ordnungen des Gemeinschaftslebens hineinzugehen und hier zu einer lebensvollen Rechtsfindung zu gelangen. Abstraktion ist praktisch eine Flucht in starre Formen; Konkretisierung ist mutiges Hineinstellen in das Leben!“ (Unterstreichungen im Original in Sperrdruck – AH).

Der am 1. September 1939 mit dem Überfall der Deutschen Wehrmacht auf Polen begonnene Zweite Weltkrieg veränderte Tonlage und Themen auch im Recht. Es entstand das neue Genre des „Kriegsarbeitsrechts“. Wolfgang Siebert, seit dem Wintersemester 1938 Inhaber eines Lehrstuhls an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin und seit 1939 Direktor des dortigen Instituts für Arbeitsrecht, nahm sich des Themas in der 1940 veröffentlichten Schrift „Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst“ an.³⁹ Die Schrift ist in sachlichem Ton gehalten (aber mit Bezug zu welcher *Sache*?), eher informierend als völkisch oder rassistisch indoktrinierend. Zielgruppe sind, wie Siebert im Vorwort erläutert, die Kameraden, die ihn „im Felde um Auskunft über ihre arbeitsrechtliche Lage baten“. Unter dieser Perspektive erstaunt nicht, dass Siebert Inhalt und Rechtswirkungen des ruhenden Arbeitsverhältnisses in den Mittelpunkt der Untersuchung stellt.⁴⁰ Siebert war der letzte Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Berlin während des Zweiten Weltkriegs. Im Frühjahr 1945 verließ er nach der Entlassung aus seinem Amt die Stadt und machte sich auf einen Fluchtweg über Innsbruck nach Niedersachsen zu seiner Familie. Dort gelang es ihm im Jahr 1948, in einem Entnazifizierungsverfahren als „Entlasteter“ in Gruppe V eingestuft zu werden. Nach erfolgreicher Tätigkeit als Repetitor in Göttingen und arbeitsrechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen ab 1949 in der Zeitschrift „Betriebs-Berater“, in welcher seine frühere Assistentin Dr. Marie Luise Hilger Schriftleiterin für das Sozialrecht war, erhielt er 1950 seinen ersten Lehrauftrag als Privatdozent an der Universität Göttingen. Drei Jahre später und damit acht

36 Erschienen am 15. Dezember 1933 in der Zeitschrift „Deutsches Recht“.

37 Siebert (Fn. 35), S. 16.

38 Ebd.

39 Wolfgang Siebert, Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst, Berlin 1940.

40 Vgl. hierzu auch Wilhelm Herschel, Lehren des Kriegsarbeitsrechts, Deutsche Rechtswissenschaft. Vierteljahresschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1941, Band 6, S. 81-109 (84).

Jahre nach seiner Entlassung als Ordinarius in Berlin wurde ihm mit Wirkung vom 11.8.1953 die ordentliche Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Georg-August-Universität in Göttingen verliehen.⁴¹

Im Oktober 1957 erhielt Siebert einen Ruf an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf den dort neu geschaffenen Lehrstuhl für Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Handels- und Wirtschaftsrecht, dem er zum Wintersemester 1957/58 Folge leistete.⁴² Ihm blieb nicht mehr viel Lebens- und Schaffenszeit. Am 25.11.1959 verstarb er im Alter von nur 54 Jahren.

Wolfgang Siebert wird von Studenten, Mitarbeitern und Doktoranden, wie zum Beispiel dem früheren Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker und dem emeritierten Kölner Arbeitsrechtsprofessor Peter Hanau, mit Bezug auf seine Tätigkeit nach 1945 als Professor in Göttingen und Heidelberg als außerordentlich begabter und beliebter Hochschullehrer beschrieben.⁴³ Alfred Hueck würdigte am Schluss seiner Gedenkrede auf der akademischen Trauerfeier der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg am 9. Juli 1960 eine „reiche wissenschaftliche Lebensarbeit, deren Früchte aus der Dogmatik des bürgerlichen Rechts, aus dem Gesellschaftsrecht und vor allem aus dem Arbeitsrecht nicht hinwegzudenken sind“. Er sieht in der Schaffenszeit von Wolfgang Siebert „Ein Leben gewidmet der Erforschung der Grundlagen des Privatrechts, dem Ausbau gesellschaftsrechtlicher Probleme, vor allem aber dem Kampf für soziale Gerechtigkeit!“⁴⁴

In scharfem Kontrast zu dieser Würdigung der Person und des Lebenswerkes von Wolfgang Siebert steht dessen Einreihung durch Ingo Müller in die Gruppe der „Furchtbaren Juristen“, begründet vor allem mit seiner Kieler Zeit und der Mitwirkung an der Zubereitung der NS-Strafrechtswissenschaft.⁴⁵ Das „Furchtbare“ trat damit in einer Lebens- und Schaffensphase von Wolfgang Siebert zu Tage, die in Halle begann, sich in Kiel entfaltete und in Berlin im Frühjahr 1945 endete – und die in der Gedenkrede von Alfred Hueck hinter der stark beschönigenden Metapher verschwindet, wonach die wissenschaftliche Arbeit von Wolfgang Siebert in zwei Perioden eingeteilt werden könnte, die 30er Jahre, „ich möchte fast sagen, die Zeit des Sturmes und Dranges mit einer erstaunlichen Fülle neuer fruchtbare Gedanken, die von Siebert in den kurzen Jahren von 1932 bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs zur Debatte gestellt wurden, und die 50er Jahre, die Zeit der Reife und Ernte“.⁴⁶ Nun ist eine Gedenkrede auf einen verstorbenen Kollegen vielleicht nicht der geeignete Ort für kritische Schärfe in der Würdigung einer Biographie. Aber die Zeit von 1932 bis 1939 in Deutschland als eine Zeit von Sturm und Drang zu kennzeichnen, zeugt von starker Verengung und Tönung des Blicks, wie sie in der Biographie- und Werkforschung im Bereich der Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland bis weit in die 1970er und 1980er Jahre hinein vorherrschte.

3. Rudolf Joerges (1868-1957)

Rudolf Joerges (1868-1957) war kein furchtbarer Jurist, im Gegenteil. Nur aus Gründen des Kontrastes und wegen seiner Bedeutung für das Arbeitsrecht in

41 Zum Ganzen *Mies* (Fn. 21), S. 39 ff; *Eva Schumann*, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933-1955, in: dieselbe (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, S. 65-121 (82 [Fn. 59]).

42 *Mies* (Fn. 21), S. 49.

43 *Mies* (Fn. 21), S. 9.

44 Wolfgang Siebert zum Gedächtnis, Stuttgart 1960, S. 28.

45 *Ingo Müller*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1989, S. 88.

46 *Alfred Hueck* in seiner Gedenkrede (Fn. 44), S. 24.

Halle wollen wir ihn in unsere Betrachtung der Entwicklung der Juristischen Fakultät in Halle ab 1933 aufnehmen.

Geboren am 19. Juni 1868 im rheinländischen Altenkirchen hatte Rudolf Joerges ab 1887 Philosophie und Philologie an den Universitäten Bonn, Straßburg und Marburg studiert. 1901 wurde er in Bonn auf der Grundlage einer psychologischen Arbeit zur „Lehre von den Empfindungen bei Descartes“ zum Doktor der Philosophie promoviert. Nach weiteren Studien- und Praxiserfahrungen in der Philosophie und Pädagogik entschloss er sich im Sommer 1906 zur Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft, zunächst in Bonn und ab Herbst 1906 an der Universität Halle. Am 9. Juni 1909 legte Rudolf Joerges die Erste Staatsprüfung beim Oberlandesgericht Naumburg ab. Im selben Jahr wurde er am 18. Dezember mit der Dissertation „Sendungsgeschäft und Sammelvermögen bei der Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck“ zum Dr. iur. promoviert. Von 1909 bis 1913 absolvierte Joerges als Gerichtsreferendar den juristischen Vorbereitungsdienst, aus dem er im Oktober 1913 auf eigenen Wunsch ausschied, um sich ausschließlich der Wissenschaft zuzuwenden. Zwischenzeitlich hatte er sich neben dem justizpraktischen Referendariat auch wissenschaftlich weiter qualifiziert und hatte mit der Abhandlung „Die eheliche Lebensgemeinschaft“ am 25. April 1912 erfolgreich das Verfahren der Habilitation an der Juristischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg abgeschlossen. Er erlangte hierdurch die Lehrbefugnis für die Fächer Rechtsphilosophie, römisches und deutsches bürgerliches Recht.

Als Privatdozent hatte Rudolf Joerges in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 durch weit überobligatorisches Engagement in der Lehre wesentlich zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs beigetragen. Wohl wegen dieses Engagements, aber auch wegen seiner nach Inhalt, Methode und Stil erfolgreichen Vorlesungen wurde ihm am 16. April 1918 der Titel des Professors verliehen.

1919 erweiterte Rudolf Joerges seine akademische Tätigkeit durch arbeitsrechtspraktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Schlichtung. Am 9. Februar 1919 wurde er von der Preußischen Regierung zum Vorsitzenden des Staatlichen Schlichtungsausschusses für Halle und den Saalekreis berufen und wenig später zum ersten Vorsitzenden der Reichsvereinigung der Deutschen Schlichtungsausschüsse gewählt. Nach der Errichtung des so genannten Kalischiedsgerichts für die Entschädigung von Arbeitnehmern bei der Übertragung von Kali-Absatzbeteiligungen durch Gesetz vom Oktober 1921 ernannte ihn der Reichswirtschaftsminister Mitte Februar 1922 zum Vorsitzenden.

An der Universität in Halle wurde ihm durch Ministerialerlass vom 6. März 1924 die Vertretung des Fachgebietes Arbeitsrecht in Vorlesungen und Übungen übertragen. Damit entstand erstmalig in der Geschichte der Fakultät ein einheitliches, modernes Lehrkonzept des Arbeitsrechts. Ihren sichtbaren Ausdruck erlangte die gewachsene Bedeutung des Arbeitsrechts an der Juristischen Fakultät in Halle mit der von Rudolf Joerges vorbereiteten, durch großzügige Spenden der Gewerkschaften und der industriellen Arbeitgeberverbände ermöglichten Gründung eines Instituts für Arbeitsrecht. Die feierliche Eröffnung fand am 16. Oktober 1929 in der Aula der Universität statt. Rudolf Joerges wurde zum Direktor auf Lebenszeit berufen. Lange währte die Berufung auf Lebenszeit nicht. Dreieinhalb Jahre später veranlasste der preußische (nationalsozialistische)

Wissenschaftsminister seine zunächst vorläufige Beurlaubung und wenige Monate später seine endgültige Entlassung aus der Universität.⁴⁷

In der Folge hatte Rudolf Joerges, wie er in seinem Personalfragebogen am 15. Januar 1948 bitter notierte, von 1933 bis 1945 „kein Amt, da 1933 durch Hitler zwangswise aus meinen Ämtern entfernt“.⁴⁸ In seinem Lebenslauf wird er vier Jahre später für die Zeit von Mai 1933 bis Mai 1945 ergänzen: „Ich war der einzige arische Professor der Universität, der entfernt wurde. Die Gründe lagen offensichtlich in meiner außeruniversitälichen Tätigkeit als Vorsitzender des staatlichen Schlichtungsausschusses für den Regierungsbezirk Merseburg und als Vorsitzender des Reichskalischiedsgerichts.“⁴⁹

Aus seinen Ämtern entfernt worden war Joerges zunächst kraft Beurlaubung durch einen Erlass vom 19.5.1933 des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kultur und Volksbildung, Bernhard Rust, „bis zur endgültigen Entscheidung mit sofortiger Wirkung“.⁵⁰ Als Rechtsgrundlage war nur allgemein das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums vom 7. April 1933⁵¹ angegeben. Erst in einem Schreiben vom 23. September 1933, durch welches Rudolf Joerges in den Ruhestand versetzt wurde, nannte der Minister als Rechtsgrundlage den offen und vage formulierten § 6 BBG.⁵²

Mit der brüsken und begründungslosen Entlassung wurde die produktive und für die Entwicklung des Arbeitsrechts in Halle ungemein wirkungsreiche Tätigkeit des Professor Joerges für 12 Jahre gewaltsam zum Stillstand gebracht. Eine Remonstration blieb erfolglos.⁵³

Nach Kriegsende wurde Rudolf Joerges, der sich bereits im Sommer 1945 erneut und mit großer Tatkraft für die Wiederaufnahme des Lehrbetriebs an der Juristischen Fakultät zur Verfügung gestellt hatte, am 1. Oktober 1946 zum ordentlichen Professor an der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Fächer Rechtsphilosophie, Römisches Recht, Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsmethodologie ernannt. Ungeachtet seines fortgeschrittenen Alters wirkte er mit großer Schaffenskraft an Lehre und universitärer Verwaltung mit, übernahm sogar 1948 in seinem 80. Lebensjahr für eine volle Amtsperiode das Dekanat. Am 4. Dezember 1957 verstarb Rudolf Joerges, fast 90 Jahre alt, in Halle.

Person und Werk von Rudolf Joerges verbinden sich mit der Herausbildung des modernen, eigenständigen Arbeitsrechts an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle. Mit der Gründung des Instituts für Arbeitsrecht im Oktober 1929 war in Halle neben dem im Jahr 1921 an der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig eingerichteten und von Erwin Jacobi geleiteten Institut für Arbeitsrecht ein zweites arbeitsrechtswissenschaftliches Zentrum für die zeitgemäße Bearbeitung von Problemlagen der Industrieregion

47 Abschrift des Schreibens des Kurators der Vereinigten Friedrichs-Universität, Halle a. d. Saale, vom 20. Mai 1933, das Bezug nimmt auf den Erlass des Ministers für Wissenschaft pp. vom 19.5.1933 – U I Nr. 11625 – wonach „Sie bis zur endgültigen Entscheidung mit sofortiger Wirkung aus Ihrem Amt beurlaubt“ werden, UAH PA 8459.

48 Diese und folgende Lebensdaten aus dem Universitätsarchiv Halle (UAH), Personalakte PA 8459, sowie aus *Rolf Lieberwirth, Rudolf Joerges (1868-1957)*, in: Professoren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Dienst einer humanistischen und fortschrittsfördernden Wissenschaft – Beiträge zur Universitätsgeschichte, Halle a.d. Saale 1987, S. 74-82.

49 Maschinengeschriebener Lebenslauf des Professors Dr. philos. Dr. jur. Rudolf Joerges, Halle (Saale) C2, Steffenstraße 7, den 29. Juli 1952, UAH PA 8459.

50 Abschrift des Schreibens vom 20. Mai 1933, UAH PA 8459.

51 RGBL. I, 175.

52 Abschrift, UAH PA 8459, Aktenzeichen U I Nr. 13312. Zum Wortlaut des § 6 BBG siehe Fußnote 2.

53 UAH PA 8459.

Mitteldeutschland entstanden.⁵⁴ Beide das Wirken von Rudolf Joerges kennzeichnenden Merkmale, die herausgehobene wissenschaftliche Stellung des Arbeitsrechts und die intensive Pflege der Grundlagen des Rechts in Lehre und Forschung, bestimmen bis heute das Bild der Juristischen Fakultät in Halle.

III. Kennzeichen nationalsozialistischen Rechtsdenkens – allgemein und im Arbeitsrecht

Was kennzeichnete das nationalsozialistische Rechtsdenken? Und was im Besonderen das des Arbeitsrechts? Nach den Veröffentlichungen im juristischen Schrifttum ab 1933 gehören hierzu jedenfalls die folgenden Merkmale.

Pathos und Emphase

Ein für das juristische Denken ungewöhnliches Maß an Pathos und Emphase durchzieht das Schrifttum des frühen Nationalsozialismus. Juristen bilden seit alters her nach Sozialprofil und (meist auch) Individualprofil eine durch Nüchternheit und Zurückhaltung gekennzeichnete Berufsgruppe. Die zunächst wissenschaftliche und später berufliche Sozialisation in das staatliche Medium des Rechts, das Einüben der Berücksichtigung stets auch der anderen Seite, die häufig gut sichtbare Präsenz in hohen Stellungen in Staat, Wirtschaft und Verbänden hinterlassen ihre Spuren. Nicht ganz kleine Teile dieser staats- und krawatteträgenden Elite gerieten mit der Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten ab dem Frühjahr 1933 außer Rand und Band. Die Sprache wird – jedenfalls bei denjenigen, die sich öffentlich äußern – schrill und bewegt, teilweise fundamentalistisch und emotional. Es klingt in Rechtswissenschaft und Justiz ein im Vergleich zur staubtrockenen juristischen Normal- und Formalsprache erstaunliches revolutionäres Pathos an.

Die Hervorhebung des Neuen

Die Wahrnehmung der politischen Verhältnisse in Deutschland ab Februar 1933 durch die deutschen Geistes- und Kulturträger, genauer: durch diejenigen, die noch Geist und Kultur tragen durften, war die einer nationalen Erhebung, in der alles „neu“ war.

Die Betonung der Volkstümlichkeit des Rechts

Die Bezugnahme auf das Volk und die Forderung der Volkstümlichkeit findet sich in vielen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen der Jahre nach 1933. Einen Beitrag aus rechtsphilosophischer Sicht lieferte *Karl Larenz* in seiner 1934 veröffentlichten Schrift „Volksgeist und Recht. Zur Revision der Rechtsanschauung der Historischen Schule“.⁵⁵ Die Auseinandersetzung mit der Historischen Schule verweist auf die Affinität des deutschen Rechtsdenkens zum Volkstum und zum Volksgeist.⁵⁶ Die Betonung der Volkstümlichkeit im NS-Rechtsdenken war schlichter, hatte keinen rechtsphilosophischen Anspruch. Herschel und anderen ging es um die mythologisierende und germanisierende Beschränkung auf

54 Lieberwirth, Der Lehrkörper der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Fn. 3), S. 24; ders., Rudolf Joerges (Fn. 48), S. 79 f.

55 Erschienen in der Zeitschrift für Deutsche Kulturphilosophie 1/1934, S. 40-60.

56 Vgl. Benjamin Labusen Alles Recht geht vom Volksgeist aus: Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft, Berlin 2013.

Die Ablehnung des formalen und abstrakten Rechtsdenkens

Interessant, weil im Widerspruch zur Systematik und Rationalität des juristischen Denkens in Europa stehend, ist die entschiedene, gelegentlich auch bissige Ablehnung des formalen und abstrakten Rechtsdenkens durch das neue, völkische Rechtsdenken. Das Spannungsverhältnis zwischen der „römischen“ Abstraktion des BGB und der „deutschen“ Konkretheit des NS-Rechtsverständnisses macht beispielsweise Wolfgang Siebert in der von ihm bearbeiteten und herausgegebenen systematischen Gesetzesammlung „Das Recht der Familie und die Rechtsstellung der Volksgenossen“ deutlich.⁵⁷ Nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung, schreibt Siebert,

„ist das Recht die Ordnung des völkischen Gemeinschaftslebens, und so erleben wir seit 1933 in und mit der Begründung einer neuen Volksordnung auch eine Erneuerung unserer Rechtsordnung.“

Bei Herschel wird der Zusammenhang von Ent-Formalisierung mit Ent-Individualisierung in der Figur der Rechtsdynamik deutlich, wenn er 1941 beispielsweise schreibt, dass sich als Folge der Rechtsdynamik

„die Inhaltsänderung ohne rechtsgeschäftliches Dazutun eines Beteiligten oder mehrerer Beteiligter vollzieht, während man früher annahm, auch zu der kleinsten Abänderung des Inhaltes bedürfe es eines Rechtsgeschäfts. Insbesondere verlieren so Kündigung und Abänderungsvertrag (§ 305 BGB) an Bedeutung. Insofern könnte man von einer entformalisierenden Wirkung der Rechtsdynamik reden.“⁵⁸

Der Vorrang der Gemeinschaft und die Überwindung des subjektiven Rechts

Kennzeichen wohl aller faschistischen, jedenfalls aber der nationalsozialistischen „Weltanschauung“ ist das Verschwinden des Individuums in einer – selbstverständlich rassistisch homogenen – Volksgemeinschaft. Bereits 1931 hatte Otto Kahn-Freund mit einer scharfsinnigen Analyse des „sozialen Ideals des Reichsgerichts“, die sich im Nachhinein wie eine präzise Vorhersage der Rechts- und Politikentwicklung nach 1933 liest, auf die Entstehung des Gedankens der Betriebsgemeinschaft aufmerksam gemacht. Unter Bezugnahme auf die Gesetzgebung im kollektiven Arbeitsrecht im Italien Mussolinis in der Mitte der 1920er Jahre hatte er das soziale Ideal der Rechtsprechung des Reichsgerichts als faschistisch bezeichnet und zur Begründung auf die Elemente des Wirtschaftsfriedens, der Verbannung des Arbeitskampfes, des Verständnisses von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden als öffentlicher Einrichtungen, der Überhöhung des Betriebs als eines über den Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern stehenden Organismus und die produktionsgemeinschaftliche Verbundenheit von Arbeitnehmer und Arbeitgeber verwiesen.⁵⁹

Den „Funktionswandel des Arbeitsrechts“ vom vorrevolutionären Arbeitsrecht bis zum Ende des Jahres 1931 hatte Kahn-Freund vor allem in der Anerkennung

⁵⁷ Wolfgang Siebert, *Das Recht der Familie und die Rechtsstellung der Volksgenossen*, 1939 im Deutschen Rechtsverlag Berlin erschienen.

⁵⁸ Wilhelm Herschel, *Lehren des Kriegsgerichtsrechts*, Deutsche Rechtswissenschaft. Vierteljahrsschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1941, Band 6, S. 81-109 (89).

⁵⁹ Otto Kahn-Freund, *Das soziale Ideal des Reichsgerichts*. Eine kritische Untersuchung zur Rechtsprechung des Reichsgerichts, in: *Arbeitsrecht und Politik. Quellentexte 1918-1933*, hrsg. und eingeleitet von Thilo Ramm, Neuwied am Rhein 1966, S. 149-210 (Erstveröffentlichung 1931).

und Durchsetzung des Kollektivgedankens gesehen. „Der Kollektivismus wurde zur beherrschenden Ideologie. Er setzte an die Stelle der Parität der Individuen die Parität der Kollektive.“⁶⁰ Die grundsätzliche Orientierung auf das Kollektive prägte auch die Debatten um ein „Soziales Recht“ der 1920er Jahre.⁶¹ Kollektivismus war in den 1920er und 1930er Jahren Zeitströmung und Zeitgeist. Die Entdeckung und Verarbeitung des Kollektiven waren allerdings politisch und geographisch sehr unterschiedlich ausgeprägt. In „Gemeinnutz vor Eigennutz“ und in der „Betriebsgemeinschaft“ in Deutschland hat sich ab 1933 ein völkisch und rassistisch aufgeladenes Verständnis von Kollektivismus durchgesetzt, das, insoweit abweichend vom italienischen Faschismus, aggressiv unterstellt war mit Vorstellungen von rassischer und kultureller Überlegenheit der „Herrenmenschen“.

Die Abkehr von der bürgerlich-rechtlichen Grammatik des Vertrages

An die schrumpfende Bedeutung des Subjekts knüpft sich ein verändertes vertragsrechtliches Verständnis an. Nach dem im römischen Privatrecht angelegten Verständnis des Vertrages kommt ein Vertrag durch zwei auf den Vertragsinhalt gerichtete übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Mit autonomen privaten Akteuren tat sich die auf der Vorstellung der Volksgemeinschaft aufgebaute Rechtsordnung schwer. Wilhelm Herschel machte das 1941 sehr deutlich. Während der „Liberalismus“ (ein rechtlicher Kampfbegriff des Nationalsozialismus) im Bereich des Rechtsgeschäfts entscheidend auf den Willen der Beteiligten und dessen Äußerung abstellt, sei das „in der nationalsozialistischen Rechtsordnung wesentlich anders“. Was dann folgt, ist eine völkische Variante von „law in context“. Zwar sei dem erklärten Willen für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts in der Regel die größte Bedeutung zuzumessen. Aber das durch Willenserklärung gestaltete Rechtsgebilde löse sich, so Herschel, nachdem es einmal entstanden ist, „immer mehr von den grundlegenden Willenserklärungen ab, gewinnt Selbständigkeit und folgt seinen eigenen objektiven Gesetzen“.⁶²

IV. Zum Abschluss

Aus der Erfahrungswelt der lebendigen, pluralen und europäisch-offenen Gegenwart von Rechtslehre und Rechtspraxis in Deutschland erscheint die Zeit, die hier am Beispiel von drei Personen und am Beispiel einer Juristischen Fakultät im nationalsozialistischen Deutschland in knappen Strichen skizziert wurde, vergangen und weit entfernt. Das ist sie vielleicht, was zeitgebundene Besonderheiten in der politischen Ästhetik und in der kulturellen und sprachlichen Codierung dieser Epoche betrifft. Und gewiss liegt ein grundlegender Unterschied in der gegenwärtigen Abwesenheit von Krieg und der Alltagspraxis des Terrors in einem totalitär geführten Staat. Weniger sicher ist die Bestimmung von Ferne und Nähe nationalsozialistischer Wissenschafts- und Justizpraxis im Hinblick auf die allgemeinen Fragen persönlicher und beruflicher Ethik, der Wahrheitsverpflichtung von Wissenschaft und der Gerechtigkeitsverpflichtung des Rechts. In dem Kippen und Taumeln des republikanischen Rechts und vieler seiner Träger ab 1933 liegt ein anhaltend beunruhigendes Potential für Zweifel und Fragen

60 Otto Kahn-Freund, Der Funktionswandel des Arbeitsrechts, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Band 67, 1932, S. 146-174 (151).

61 Eva Kocher, Die historische „Zeitschrift für soziales Recht“ – 1928-1934. Gegenstände und Bedeutung des Konzepts in heutiger Zeit, Soziales Recht 2013/2, S. 53-63.

62 Herschel (Fn. 58), S. 83.

Kunstfreiheit vs. Persönlichkeitsrechte



Der realistische Roman
Ein Problem des Verfassungsrechts
Von Dr. Sina Katharina Borutta
2013, 246 S., brosch., 64,- €
ISBN 978-3-8487-0639-6
(*Nomos Universitätsschriften – Recht*,
Bd. 822)

Realistische Literatur bewegt sich im Spannungsfeld zweier Freiheiten: Der Kunstfreiheit des Autors und des Persönlichkeitsrechts Dritter. Die Arbeit widmet sich der Frage, wie diese Freiheiten miteinander angemessen zum Ausgleich gebracht werden können. Nach Analyse der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und der Darstellung der betroffenen Grundrechtsinhalte erörtert sie, welchen Einfluss die mittelbare Drittewirkung auf den Abwägungsvorgang hat und welche materiell-rechtlichen Konsequenzen hieraus zu ziehen sind. Ergebnis ist ein Abwägungsmodell, das beide Grundrechte gleichberechtigt gegenüberstellt und zu einer der Kunstfreiheit geschuldeten Erweiterung der Sphärentheorie führt.

Bestellen Sie jetzt telefonisch
unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/21286



Nomos